

Maschinen- Werkzeug- und Vorrichtungsbau • Präzisionsteile Langhobeln • CNC-Bohrwerksarbeiten • CNC-Fräsen / Drehen Konstruktion (3D-CAD) • CAM • Mikrowellenbauelemente



Reinhold Mühleisen
Maschinen- und Werkzeugmechanik
Gegr. 1946

Allgemeine Geschäftsbedingungen Endbenutzerabkommen / Lizenzbedingungen

Stand: 09/2004

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten insbesondere gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.

(2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.

(6) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsstand. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend.

(2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Für den Fall, daß diese nicht vorliegt, ist das Angebot nebst eventueller Nachträge maßgebend. Die von der Firma Reinhold Mühleisen GmbH aufgestellten "Allgemeine Geschäftsbedingungen" bzw. "Endbenutzerabkommen / Lizenzbedingungen" gelten auch, falls der Käufer oder der Lieferant in einem Schreiben, einer Auftragsbestätigung oder Bestellung oder einem sonstigem, dem Auftrag dienlichen Schriftstück, auf eigene Geschäftsbedingungen jeglicher Art verweist, es sei denn, diese abweichenden Bedingungen wurden vor Auftragserteilung schriftlich anerkannt. Nimmt die Firma Reinhold Mühleisen GmbH zu abweichenden Einkaufs-, Liefer-, Auftragsbedingungen etc. bzw. fremdbetrieblichen "Allgemeine Geschäftsbedingungen" nicht Stellung, so sind diese abgelehnt.

(3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer vorteilhaft sind.

(4) Teillieferungen sind zulässig.

(5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten sowie Steuern, Zölle und Versicherungskosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

(2) Liegen zwischen Vertragsanschluß und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne daß eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mehrkosten richtet sich nach dem dafür benötigten Aufwand des Verkäufers, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dieser Aufwand wird vorab vom Käufer auch ohne dessen ausdrückliche Genehmigung als allgemein üblich anerkannt.

(4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % zwischen Unternehmer und 5% bei Verbrauchern über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt.

(5) Die Ware ist vom Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsaussstellungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Der Käufer ist berechtigt vom Rechnungsbetrag 2% abzuziehen, falls die Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsaussstellungsdatum erfolgt.

(6) Bei einem eventuellen Nichtzugang der Rechnung liegt die Beweislast beim Käufer. In diesem Falle gilt das Ausstellungsdatum des dazugehörigen Lieferscheines.

(7) Werden Angebote erstellt, in welchen aufgrund technischer oder sonstiger Bedingungen keine konkreten Preise angegeben werden können und wird daher ein Schätzpreis in einem solchen Angebot abgegeben, so berechnet sich der tatsächlich zu verrechnende Preis bei einer Auftragsvergabe gemäss unserer Nachkalkulation und den uns tatsächlich entstandenen Kosten inclusive evtl. Zuschläge. Dies betrifft auch Teile eines Angebotes, soweit dies der Höhe nach im Vorfeld nicht genau beziffert wurde. Der Abnehmer erkennt bereits bei Auftragsvergabe an, dass die tatsächlich verrechneten Preise angemessen und allgemein üblich sind. Kann weder ein Schätzpreis, noch ein konkreter Preis angeboten werden, so wird bei Auftragsvergabe der endgültig zu berechnende Preis analog zu den oben beschriebenen Regelungen ermittelt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterläßt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlaßte Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 6 Gefahübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Käufer zur Verfügung stellt und dies dem Käufer anzeigt. Als Nachweis hierzu soll im Regelfall das Ausstellungsdatum des jeweiligen Lieferscheines genügen. Sie endet jedoch in jedem Falle bei Übergabe an den Käufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Spedition etc.), selbst wenn dieser vom Verkäufer mit der Beförderung oder Versendung beauftragt wurde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Käufer und Verkäufer erfüllt sind.

(2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befähigt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.

(3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

(5) Der Verkäufer ist durch Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Später geltend gemachte Mängel hat der Verkäufer nicht zu vertreten, es sei denn, es handelt sich um einen versteckten Mangel bzw. gesetzliche Regelungen machen eine Vertretung unabdingbar. Die maximale Gewährleistungspflicht beträgt 1 Jahr zwischen Unternehmer.

Unterläßt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Die Gewährleistungsansprüche zwischen Unternehmer sind nach Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugeicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

(4) Ist ein komplettes System, eine Baugruppe oder eine Kombination aus Hard- und/oder Softwarekomponenten oder einzelne Teile Gegenstand der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder werden in sich abgeschlossenen Teile oder Software Gegenstand eines Liefervertrages, so führt ein Eingriff (Veränderung, Ergänzung, Erweiterung, Austausch von Teilen, Reparatur) oder eine sonstige, nicht vorher schriftlich genehmigte Ab- oder Veränderung an diesen Bestandteilen, Einzelteilen, Baugruppen, Hardware, Software oder Systeme durch den Kunden oder einem von ihm Beauftragten zum sofortigen Erlöschen sämtlicher Garantie- und Gewährleistungsansprüche, selbst wenn der ursprüngliche Zustand nach erfolgtem Eingriff wiederhergestellt wurde. Dies gilt auch, wenn ein solcher Eingriff nur versucht und nicht vollendet bzw. abgeschlossen wurde. Die Nachweispflicht,

daß ein solcher Versuch oder abgeschlossener Eingriff nicht stattgefunden hat, liegt beim Kunden bzw. dessen Beauftragten. Ein Eingriff oder ein versuchter Eingriff durch einen vom Kunden Beauftragten ist dem Kunden anzulasten. Diese Regelungen sind entsprechend auch bei den Endbenutzerabkommen bzw. Lizenzbedingungen anzuwenden.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Darunter fallen unter anderem auch Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder anderem finanziellen Verlust. In jedem Falle ist jedoch die Haftung des Verkäufers auf den Betrag beschränkt, den der Käufer tatsächlich für die Ware bezahlt hat, im Zweifel sind die Herstellkosten des Verkäufers heranzuziehen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, des Verkäufers. Haftungsansprüche sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Teillieferung bzw. Komplettlieferung beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Übergabe der Ware an den Käufer bzw. an dessen Erfüllungsgehilfen. Im Zweifel gilt das Datum des entsprechenden Lieferscheines des Verkäufers. Diese Regelungen gelten auch für elektrische und elektronische Bauteile (Hardware) und Programme (Software). Haftungsansprüche, welche nach der o.g. Frist eingehen, gelten als verwirkt. Die Beweislast des Zugangs des Haftungsanspruches liegt beim Käufer.

Endbenutzerabkommen / Lizenzbedingungen

(1) Endbenutzerabkommen zwischen Ihnen als Käufer und dem Verkäufer, Firma REINHOLD MÜHLEISEN GMBH, bezüglich der dem Käufer zu überlassenden Software sowie etwaige sonstige Komponenten und Bauteile bzw. Systeme oder Baugruppen, wie im Angebot bzw. durch Auftragsbestätigung und/oder der mitgelieferten Dokumentation des Verkäufers beschrieben. Durch Übernahme und Abnahme dieser Komponenten kommt dieser Vertrag zustande. Dies bedeutet, daß Sie mit sämtlichen Bedingungen und Konditionen einverstanden sind.

Die Lieferung der o.g. Komponenten etc. enthält u.a. Software und dazugehöriges Erläuterungsmaterial (Dokumentation). Die Bezeichnung Software umfasst ebenfalls sämtliche verbesserte, geänderte Fassungen, Erweiterungen und Ergänzungen sowie Kopien der Software, für die die Firma R. Mühleisen GmbH Ihnen eine Lizenz (keine Exklusivlizenz) zur Benutzung von Software und Dokumentation erteilt hat. Dies gilt jedoch nur in dem Falle, daß Sie mit den folgenden Punkten sich einverstanden erklären, so wie oben erläutert:

(2) Die Software darf nur auf einem Einzelstandort auf Festplatte oder einer anderen Speichereinheit installiert werden.

(3) wenn die Software für Netzbearbeitung ausgelegt ist, ist diese auf einem Einzeldatenserver für Benutzung auf einem einzelnen Ortsnetz zu installieren und für eine der beiden im folgenden genannten Anwendungen zu benutzen:

(3.1) dauerhafte Installation auf Festplatte oder einer anderen Speichereinheit oder

(3.2) Benutzung der Software über ein solches Netz, wenn es sich nur um einen Computer handelt, auf dem die Software benutzt wird.

(4) die Erstellung einer Sicherheitskopie ist erlaubt, sofern die Sicherheitskopie nicht auf einem Computer installiert oder benutzt wird.

(5) Die Software ist geistiges Eigentum der Firma R. Mühleisen GmbH, Sitz und Anschrift entnehmen Sie bitte unserem o.g. Angebot bzw. der mitgelieferten Dokumentation. Diese Software unterliegt dem Schutz der Copyrightgesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie der geltenden Gesetze dieses Landes. Die Struktur, die Anordnung oder der Code der Software sind wertvolle Firmengeheimnisse und vertrauliche Daten der Firma R. Mühleisen GmbH. Sie dürfen, bis auf die o.g. Ausnahmen, die Software und die Dokumentation nicht kopieren. Alle Kopien, welche Sie aufgrund der o.g. Ausnahmen erstellen dürfen, müssen die gleichen Copyright- und Eigentumshinweise enthalten wie die Hinweise, die auf oder in der Software erscheinen. Sie verpflichten sich, keine Änderung, Anpassung, Übertragung, Rückübersetzung, Dekompilierung, Disassemblierungen oder sonstige Versuche anzustellen, dem Quellcode der Software auf die Spur zu kommen.

(6) Sie dürfen die Software und die Dokumentation nicht vermieten oder verleasen, und es darf keine Sublizenz erteilt werden. Sie dürfen jedoch sämtliche Rechte zur Benutzung der Software auf eine andere natürliche Person oder juristische Person übertragen, unter der Bedingung, daß Sie das vorliegende Abkommen sowie die Software, inklusive sämtlicher Kopien aktualisierter und früherer Fassungen sowie aller Dokumentationen auf diese natürliche oder juristische Person übertragen, und sofern Sie keine Kopien, inklusive der in Ihrem Computer gespeicherten Kopien zurückbehalten.

(7) Die Firma R. Mühleisen garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten, ab dem Zeitpunkt der Übergabe, daß die Software und die restlichen Komponenten etc. im wesentlichen gemäß der begleitenden Dokumentation sowie der Angebotsbeschreibung arbeiten. Die gesamte Haftung und Ihr alleiniger Anspruch zwischen Unternehmer besteht nach Wahl der Firma R. Mühleisen GmbH entweder in der Rückerstattung des bezahlten Preises oder in der Reparatur oder dem Ersatz der Software bzw. der restlichen Komponenten. Eine weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Firma R. Mühleisen GmbH ist bezgl. der in dem o.g. Angebot aufgeführten Komponenten, incl. der Software, für Schäden nicht ersatzpflichtig. Darunter fallen auch Schäden wie z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellen Verlust. Auf jeden Fall ist die Haftung der R. Mühleisen GmbH auf den Betrag beschränkt, den Sie tatsächlich für die von uns angebotenen bzw. gelieferten Komponenten bezahlt haben.

Hausanschrift

Reinhold Mühleisen GmbH,
Carl-Zeiss-Straße 7
D-70839 Gerlingen
Amtsgericht Ludwigsburg HRB 2369

Postfach

Reinhold Mühleisen GmbH,
Postfach 100313
D-70828 Gerlingen
Geschäftsführer: Markus und Oliver Mühleisen

Telefon

+49 (0)7156 9202-0
Telefax
+49 (0)7156 49126

E-Mail

info@muehleisen.de
Homepage <http://www.muehleisen.de>

ISDN (DIGITAL)

+49 (0)7156 9202-60

MAILBOX

+49 (0)7156 9202-66

MODEM (ANALOG)

+49 (0)7156 9202-66

Bankverbindung:

Dresdner Bank Stuttgart (BLZ 600 800 00) 01 344 055 00
Kreissparkasse Ludwigsburg (BLZ 604 500 50) 9 307 900
Landesbank BW Stuttgart (BLZ 600 501 01) 246 425 9
UST-IdNr. DE146033240 Steuer-Nr. 70095/05235